

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leuten des Personals zugewiesen werden. Dienstabteilungen und Dienststellenleiter machen ihre Aufträge an die Fürsorgerinnen bei den Personalsektionen bzw. der Personalabteilung anhängig.

6. Die Fürsorgerinnen sind zur Verschwiegenheit über ihre berufliche Tätigkeit verpflichtet. Für Wahrnehmungen, die sich auf intime Angelegenheiten des Familienlebens oder auf höchstpersönliche Angelegenheiten beziehen, besteht die Schweigepflicht auch gegenüber der Verwaltung.

Literatur

Schweizer Dora: *Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB.* Aarau 1948. 267 S. Preis Fr. 10.—.

Diese Dissertation von Dr. jur. *Dora Schweizer* geht weit über eine Studie aus Art. 284 ZGB sich unmittelbar ergebenden Fragen hinaus. Die Arbeit behandelt nämlich nicht nur Fragen der Versorgung als solche, sondern auch die Zuständigkeitsprobleme, Fragen der behördlichen Organisation, der gesetzlichen Vertretung versorgter Kinder, sodann die eher fürsorgerischen Fragen der geeigneten Unterbringung von Kindern, die den Eltern weggenommen werden müssen, sowie ihrer Erziehung. Ferner ist die Arbeit ausgedehnt auf die finanziellen Konsequenzen, die sich aus einer behördlichen Wegnahme und Unterbringung ehelicher Kinder ergeben, inbegriffen die Verwandtenunterstützungspflicht und die Rechte und Pflichten der Armenbehörden, die zur Unterstützung beigezogen werden. Man kann sich fragen, ob die Autorin damit den Rahmen für ihre Arbeit nicht zu weit gespannt hat. Denn gerade im Gebiet der Kinderschutzbestimmungen des ZGB sind seit dem Erlaß des Gesetzes zahlreiche Probleme durch die behördliche Praxis teilweise sehr verschiedenartig behandelt worden. Die Autorin hat dies zwar nicht übersehen, hat jedoch im wesentlichen nur das Zürcher Einföhrungsgesetz zum ZGB und die Praxis der vormundschaftlichen Behörden des Kantons Zürich berücksichtigt und besprochen. Daraus ergibt sich eine gewisse Einseitigkeit der Arbeit, wie auch eine starke Beeinflussung der Überlegungen, die zu rein theoretischer Diskussion und zu Schlußfolgerungen mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit führen sollten. (Dies ist deswegen besonders gravierend, weil die meisten Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung von Kindern dem Bundesgericht nur auf dem Wege der Willkürbeschwerde vorgelegt werden können, so daß von dieser Seite her die Praxis der kantonalen Behörden wenig beeinflußt wird.) Die Dissertation dürfte infolgedessen wenig geeignet sein, die mit Art. 284 ZGB zusammenhängenden Fragen, so weit sie umstritten sind, einer gesamtschweizerischen Klärung zuzuföhren. Der Praktiker wird darin Anregungen finden, die ihn kaum weiterbringen können, weil er sich dadurch zu den heute im allgemeinen vertretenen Anschauungen zu sehr in Gegensatz stellen müßte. Insbesondere zu der von Fräulein Dr. *Schweizer* vorgeschlagenen Verbeiständung des Kindes nach seiner Wegnahme von den Eltern und den hieraus sich ergebenden Konsequenzen, die in gewissem Sinne das Kernstück der Dissertation darstellen, wird der Jurist einige Bedenken anbringen müssen.

Dr. Br., Basel.

Voranzeige

Die nächste Schweizerische Armenpflegerkonferenz findet *Dienstag, den 29. Mai 1956* in *Romanshorn* statt. Thema: Die schweizerische Invalidenversicherung. Redner: Herr Direktor Dr. *Saxer* vom Bundesamt für Sozialversicherung. Einladung und Programme folgen in der nächsten Nummer des «Armenpflegers». Wir bitten die Armenpfleger und Armenbehörden, sich diesen Tag für die Teilnahme an unserer Konferenz freizuhalten.

Aus Gründen der Organisation und Programmgestaltung wurde als Tagungsort nicht Baden, wie ursprünglich vorgesehen (siehe «Armenpfleger» Nr. 3 vom 1. März 1956, S. 31), sondern endgültig *Romanshorn* gewählt.